

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung für das Bauvorhaben

Bezeichnung	Bundesstraße 299 „Neumarkt i.d.OPf. – Neustadt a.d.Donau“ Ortsumgehung Mühlhausen
von - bis	Bau-km 0+000 (= Str.-km 54,56) bis Bau-km 5+483 (= Str.-km 48,51);
Gemeinde(n) bitte alle beteiligten Gemeinden angeben	Stadt Berching, Gemeinden Berg, Mühlhausen und Sengenthal; Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Planfeststellung nach § 17a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit Art 73 BayVwVfG

Der Planfeststellungsbeschluss für das o.a. Bauvorhaben

der Regierung der Oberpfalz	Datum und Geschäftszeichen des Beschlusses 12. November 2015, Az.: 31/32-4354.2.B 299 - 24
--------------------------------	---

samt Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt, Zimmer 23 Bahnhofstraße 12, 92318 Neumarkt	
In der Zeit (von – bis) 26.11.2015 – 14.12.2015	Während der Dienststunden (von – bis) Mo.-Mi.: 08.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 17.00 Uhr Do.: 08.00 – 12.00 Uhr u. 13.00 – 18.00 Uhr Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

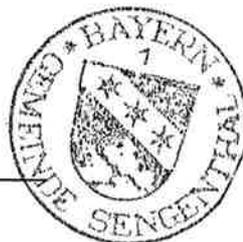
Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss enthält auch folgende Festlegung:

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.


Brandenburger
1. Bürgermeister



Ausgehängt: 25.11.15

Abgenommen: 15.12.15